

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Rußberg“

Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wurmlingen hat am 08.11.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bauungsplan **Sondergebiet „Solarpark Rußberg“** und eine Satzung für örtliche Bauvorschriften als eigenständige Satzung nach § 2 (1) BauGB aufzustellen.

In der Sitzung am 25.07.2022 hat der Gemeinderat die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Die Sonnenenergiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz (KSG) Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben der im novellierten KSG festgelegten Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, kommt der Freiflächen-Photovoltaik eine wichtige Bedeutung zu. Da allein der Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen nicht ausreicht, um die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zu erreichen, kann auf einen flankierenden Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in BW nicht verzichtet werden.

Nach § 7 des Klimaschutzgesetzes BW kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine Vorbildfunktion zu, insbesondere durch Energieeinsparung,

effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien.

Auch die Gemeinde Wurmlingen ist bestrebt, einen Beitrag zur umweltschonenden Energiegewinnung durch die Erschließung regenerativer Energiequellen zu leisten und möchte deshalb die Gelegenheit nutzen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren. Auf einer Gesamtfläche von 4,38 ha ist eine Anlage zur Erzeugung regenerativer Energie mit einer jährlichen Leistung von 4,1 MW geplant.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rußberg“ und der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Standort

Das Vorhaben befindet sich abseits von Siedlungsstrukturen auf Flst. 4340/3 (Gewann Rußberg) nordöstlich von Wurmlingen. Bisher wird die Fläche landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht dem Projektareal und umfasst eine Teilfläche der Grundstücke mit der Flst.-Nr. 4340/3, welches sich im Eigentum der Gemeinde Wurmlingen befindet.

Planungsrechtliche Situation

Die Fläche befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Da Solaranlagen nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählen, ist für die Errichtung eines großflächigen Solarparks die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Für den Bebauungsplan ist das sog. Regelverfahren mit 2-stufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Planaufstellung ist eine Umweltprüfung mit Umweltbericht einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzprüfung erforderlich.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen ist der Standort als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, ist der FNP punktuell zu ändern und die Fläche als Sonderbaufläche Solarpark auszuweisen. Die FNP-Änderung ist zeitgleich zum Bebauungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung vom **01.08.2022** bis einschließlich **02.09.2022** (Auslegungsfrist) im **Rathaus Wurmlingen, Obere Hauptstraße 4, 78573 Wurmlingen, während der üblichen Öffnungszeiten** zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Wurmlingen, 26.07.2022

gez.

Klaus Schellenberg

Bürgermeister